[redacted]

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung E: **Technischer Umweltschutz**

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
WR I 3
Postfach 12 06 09
53048 Bonn

Zeichen: E/2-
Bearbeitung: [redacted]
Tel.: 0681 501-[redacted]
Fax: 0681 501-4373
E-Mail: [redacted]

Datum: 26.1.2018

Kundendienstzeiten: Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung; Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 i.V. mit Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz, Beteiligung der Länder nach § 47 i.V. mit § 62 Absatz GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und die Gelegenheit im Rahmen der Länderanhörung hierzu Stellung zu nehmen.

- § 6 Absatz 3a (in Verbindung mit AbwAG) – Erfüllungsaufwand:
  Einsparungen werden bestätigt. Die Höhe ist derzeit nicht abschätzbar, zumal aus wasserwirtschaftlichen Gründen des Öfteren ohnehin die Unterscheidung in organischen und anorganischen Stickstoffe benötigt wird.

- Anlage 1 Teil 2 –Änderungsvorschlag
  Die Einführung gleichwertiger Analyseverfahren gemäß §4 AbwV wird begrüßt. Bei der hier gewählten Aufteilung in zwei Teile müssten aber fast alle Bescheide geändert werden um davon zu profitieren (i.d.R. wurde die Anlage 1 zitiert im Bescheid). Deshalb wird vorgeschlagen die beiden Teile zusammenzuführen. Die Änderung in Punkt 3 könnte entfallen und die Änderungen in Punkt 4 würde lauten: „In § 4 Absatz 2 werden nach den Wörtern „andere, gleichwertige Verfahren“ die Wörter „nach Anlage 1“ eingefügt.“
  Die Anlage 1 wäre entsprechend anzupassen.

- Zu Anhang 28 Teil B und Anhang 45 Teil C

Fehlanzeige, da die Anhänge im Saarland nicht vollzugsrelevant sind.

Allgemein möchten wir anmerken, dass Änderungen in den Anhängen von der Verwaltung i.d.R.. eine Prüfung und ggf. Anpassung der Genehmigungen/Erlaubnisse erfordern. Auch erweiterte Betreiberpflichten (Anhänge 19, 28, 45) müssen überwacht werden. Beides erfordert einen gewissen Aufwand. Auch wenn dieser letztlich der Umsetzung der BVT geschuldet ist, wird der Aufwand erst mit der Anpassung der Abwasserverordnung evident. Insoweit sollte dies Erwähnung finden.

Der Publikation im Internet möchten wir widersprechen.

[redacted]